

**Anlage 1**

(Bewilligungsbehörde)

Az.: \_\_\_\_\_

Ort, Datum  
Fernsprecher: \_\_\_\_\_

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)****Zuwendungen des Landes NW;****hier: Pauschalzuweisungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen  
gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 DSchG**

Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)

- ANBestG -

VerwendungsNachweis

I.

**1. Bewilligung:**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

(in Buchstaben: \_\_\_\_\_ Euro)

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung ist zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen zweckgebunden. Bewilligungsvoraussetzung ist, dass Sie einen gleich hohen Betrag/einen Betrag i.H.v. \_\_\_\_\_ Euro aus eigenen Mitteln für denselben Zweck im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_ zur Verfügung stellen.

## 3. Auszahlung

Die Zuwendung wird unmittelbar nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ausgezahlt.

## II.

### Nebenbestimmungen

Die Nrn. 1.1, 5.12, 5.13, 7.1 Satz 1, 7.6 Satz 1, 8.2 und 9 (mit Ausnahme der Nrn. 9.31 und 9.5) der beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Der Verwendungsnachweis ist nach anliegendem Muster zu führen.

Ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Mittel dürfen nur für denkmalpflegerische Maßnahmen an geschützten Denkmälern (§§ 3, 4 DSchG) Privater und an Gebäuden/Gebäudefragmenten innerhalb eines verbindlich festgelegten Denkmalbereichs (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG), die zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sind, verwendet werden.

Pauschalmittel werden nicht gewährt für Gebäude im Eigentum von Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die gottesdienstlichen Zwecken dienen. Dies gilt auch für Ausstattungsgegenstände.

Die Förderung soll in der Regel 10.000 Euro nicht übersteigen.

Bei der Bewilligung der Mittel ist im Bescheid darauf hinzuweisen, dass die Förderung der Maßnahme mit finanzieller Unterstützung des Landes erfolgt.

Bei der Förderung ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen (§ 35 Abs. 2 DSchG). Eine Vollfinanzierung ist nicht zulässig.

Die Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 1 DSchG im Benehmen mit dem Landschaftsverband bleibt unberührt.

Hat der private Zuwendungsempfänger Mittel zurückzuzahlen, sind die anteiligen Landesmittel von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an die Bezirksregierung zu erstatten.

Die pauschale Zuweisung darf von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband nicht als Eigenmittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die aus anderen Zuweisungen des Landes oder Bundes gefördert werden.